

Platzordnung für das Fanfest des VfB Stuttgart 1893 e.V am 21.05.2017 auf dem Cannstatter Wasen

§ 1 Geltungsdauer

Die Verordnung gilt ab dem Tag des Veranstaltungsbegins, 12 Uhr, bis zum Veranstaltungsende ca. 22:00 Uhr

§ 1 Zutritt auf das Veranstaltungsgelände

1. Der Zutritt ist kostenfrei
2. Es besteht kein Anspruch auf Zutritt zu der Veranstaltung
3. Sollte die zulässige Gesamtkapazität (Besuchermenge) erreicht sein, ist kein weiterer Einlass mehr möglich
4. Der Besucher muss einer Personen- / Taschenkontrolle zustimmen um auf das Veranstaltungsgelände zu gelangen
5. Die Mitnahme von Taschen, Rucksäcke, Koffer o. ä. ist bis zu einer Größe DIN A4 zugelassen. Große Gegenstände dürfen nicht auf das Gelände eingebracht werden.

§ 2 Verhalten auf dem Festgelände

- 1.1 Innerhalb des Veranstaltungsgeländes hat sich jede Person so zu verhalten, dass andere nicht geschädigt, gefährdet oder – mehr als nach den Umständen unvermeidbar – behindert oder belästigt werden. Bauliche Anlagen, Anlageteile oder sonstige Einrichtungen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung genutzt werden und nicht beschädigt werden.
- 1.2 Anordnungen des Ordnungsdienstes ist Folge zu leisten.
- 1.3 Alle Zugänge zum und Ausgänge vom Festgelände sowie Rettungswege sind frei zu halten.
- 2 Den Besuchern des Festgeländes ist insbesondere untersagt:
 - 2.1 Waffen sowie sonstige Gegenstände und Stoffe, die ihrer Art nach objektiv gefährlich sind oder die zur Verletzung von Personen oder zur Beschädigung von Sachen geeignet und bestimmt sind, mit sich zu führen, zu benutzen, zur Verwendung bereitzuhalten oder zu verteilen. Dazu gehören insbesondere Reizgassprühgeräte, Hieb-, Schlag-, Stich-, und Schusswaffen, Elektroschockgeräte sowie sperrige Gegenstände und Fahnen.
 - 2.2 Flaschen, Becher, Krüge oder Dosen auf das Festgelände mitzubringen, die aus zerbrechlichem oder hartem Material bestehen.
 - 2.3 Feuer zu machen und leicht brennbare Stoffe, pyrotechnische Gegenstände wie Leuchtkugeln, Raketen und sonstige Feuerwerkskörper mitzuführen oder abzubrennen.
 - 2.4 Das Mitführen von Tieren. Blindenhunde können ohne Einschränkung mitgeführt werden.
 - 2.5 Außerhalb der Toiletten Notdurft zu verrichten.

- 2.6 Bauliche Anlagen, Einrichtungen oder Wege zu beschädigen, zu beschriften, zu bemalen, zu bekleben oder in anderer Weise zu verunstalten.
- 2.7 Das Besteigen oder Übersteigen von nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehenen baulichen Anlagen oder Anlagenteilen, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern und andere Begrenzungen, Absperrungen, Beleuchtungseinrichtungen, Bäume, Masten, Dächer sowie Zelte und deren Aufbauten.
- 2.8 Nicht für Besucher zugelassene Bereiche wie Bühne, Backstage, Lagerbereiche usw. zu betreten.
- 2.9 Alkoholische Getränke aller Art einzubringen.
- 2.10 Außerhalb der zugewiesenen Standflächen ist der Verkauf von Waren aller Art, die Abgabe von Speisen und Getränken, das Anbieten gewerblicher Leistungen, das Verteilen von Werbematerial und sonstigen Gegenständen, das Aufsuchen von Bestellungen und die Veranstaltung von Vergnügungen untersagt.
- 2.11 Das Verbot gilt auch für nichtgewerbliche Darbietungen und Leistungen.

§ 3 Fahrzeuge auf dem Festgelände

- 1. Das Festgelände ist ausschließlich dem Fußgängerverkehr vorbehalten; das Benutzen von Fahrzeugen aller Art ist untersagt. Dies gilt auch für das Schieben von Fahrrädern sowie für das Fahren mit Rollerskates, Inlineskatern, Skateboards und ähnlichen, zur Fortbewegung geeigneten Sport- und Spielgeräten.

Rollstühle und vergleichbare, nicht gefähigen Personen zur Fortbewegung dienenden Fahrzeuge sind generell zugelassen.

§ 4 Sicherheitsvorschriften

- 1. Auf- oder Abbauarbeiten sind – auch teilweise – nur außerhalb der Veranstaltungszeiten möglich.
- 2.
- 3. Luftballone jeder Art und Form und ähnliche, zur Gasbefüllung vorgesehene Gegenstände dürfen nur mit einem nicht brennbaren Gas befüllt werden.
- 4.
- 5. Außerhalb der zugewiesenen Standflächen ist der Verkauf von Waren aller Art, die Abgabe von Speisen und Getränken, das Anbieten von Leistungen, das Verteilen von Werbematerial und sonstigen Gegenständen untersagt.

Das Verbot gilt auch für nichtgewerbliche Darbietungen und Leistungen.

§ 5 Meldepflicht von Unfällen und Störungen

Unfälle und Betriebsstörungen, die sich in einem Veranstaltungsbetrieb ereignen und die eine mögliche Gefahr für Besucher darstellen oder Außenwirkung haben, sind dem Veranstalter, vertreten durch den Ordnungsdienst zu melden.

§ 6 Zuwiderhandlungen

Besucher, die gegen diese Benutzungsordnung verstoßen, können vom Festgelände verwiesen werden.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Platzordnung tritt mit Veröffentlichung in Kraft. Sie ist am Zugang zum Veranstaltungsgelände sichtbar für die Besucher auszuhängen.

VfB Stuttgart 1893 e.V.